

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 18/10 B

L 6 P 4/07 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 8 P 39/04 (SG Schwerin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Pflegekasse der BKK für Heilberufe,
Schiess Straße 43, 40549 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und
Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 31. März 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin hat mit selbst verfasstem Schreiben vom 19.8.2010 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 31.3.2010 eingelegt und geltend gemacht, es lägen Verfahrensfehler vor. Mit dem Urteil hat das LSG die Berufung der Klägerin gegen ein klagabweisendes Urteil des SG Schwerin vom 7.2.2007 zurückgewiesen, durch das die Klage gegen die Versagung von Pflegeversicherungsleistungen nach Pflegestufe I abgewiesen worden war. Ausweislich des Protokolls über die mündliche Verhandlung vom 31.3.2010 hat die Klägerin durch den im Termin für sie in Untervollmacht für die von ihr bevollmächtigte Anwaltskanzlei K. und S. auftretenden Rechtsanwalt K. nach Urteilsverkündung Rechtsmittelverzicht erklärt. Dem hat sich die im Termin nicht vertretene Beklagte mit Schriftsatz vom 6.5.2010 angeschlossen. Im Hinblick darauf sind in dem ihren Verfahrensbevollmächtigten am 20.5.2010 zugestellten Urteil weder Tatbestand noch Entscheidungsgründe aufgeführt. Anstelle der Rechtsmittelbelehrung heißt es: "Durch den übereinstimmend erklärten Rechtsmittelverzicht ist das Urteil unanfechtbar." Auf den Hinweis des Berichterstatters durch Schreiben vom 5.10.2010 auf Bedenken gegen die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde zum einen wegen der Einlegung durch sie persönlich und zum anderen wegen des Rechtsmittelverzichts hat die Klägerin mit Schreiben vom 1.11.2010 mitgeteilt, sie halte an der Nichtzulassungsbeschwerde fest und habe bereits ihre Rechtsanwältin entsprechend beauftragt.

II

- 2 Die von der Klägerin selbst erhobene Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form und muss deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG), weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 Satz 1 SGG). Ungeachtet dessen könnte der Beschwerde, worauf vorsorglich hinzuweisen ist, wegen des in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG erklärten Rechtsmittelverzichts wohl ohnehin kein Erfolg zukommen. Der Rechtsmittelverzicht macht das Urteil rechtskräftig (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, Vor § 143 RdNr 11*), wenn er nicht wegen eines Mangels bei seiner Erklärung unwirksam ist. Dafür bestehen indes nach dem Akteninhalt keine Anhaltspunkte. Insbesondere kann einerseits die Erklärung des Rechtsmittelverzichts dem Gericht gegenüber auch schriftlich erfolgen (vgl. *Leitherer aaO RdNr 11a*), wie hier durch Schriftsatz der Beklagten vom 6.5.2010. Andererseits ist kein Grund für die Annahme ersichtlich, dass der Rechtsmittelverzicht vom LSG fehlerhaft protokolliert oder der Verfahrensbe-

vollmächtigte der Klägerin bei seiner Abgabe über die Tragweite dieser Erklärung im Unklaren gewesen sein könnte (vgl. *Leitherer aaO RdNr 13*).

- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

